Frage:

Wir übersenden Ihnen einliegend eine Sonorar-Quittung über das Sonorar für den Beitrag zu einem Sammelwert. Die Abmachung ging feinerzeit babin, daß gegen Bahlung von M 50 .- ber Beitrag mit allen Rechten ein: für allemal in unferen Befig übergehen follte, fo daß wir ihn also nicht nur für jenes Sammelwert, sondern auch gesondert ober irgendwie honorarfrei verwenden könnten. Wir würden Ihnen für die Mitteilung ju Dant verpflichtet fein, ob der Wortlaut der Quittung dieses unser Recht deutlich kennzeichnet oder ob ausdriidlich die Uberlassung des Urheberrechts ausgesprochen fein muß.

Ferner bitten wir um gutige Mitteilung, wie lange die Ubersetzung einer Erzählung aus dem Schwedischen, deren alleiniges Uberfetungsrecht eine deutsche Dame erworben hat, geschützt ift, bzw. ob nach einer bestimmten Frist dasselbe schwedische Wert von anderer Seite ins Deutsche übersetzt und herausgegeben werden darf. Un wen fällt das Ubersetzungs= recht, wenn die Dame, die das alleinige Uberfetungsrecht erworben hat, ftirbt? Der Berfaffer des Buches lebt noch; die Ubersegerin ift schwer frank.

Butachten:

1. Die Bereinbarung zwischen der Fragestellerin und dem Berfaffer geht, wie fich aus der überreichten Quittung ergibt, dahin, daß der Berfaffer der Frageftellerin das Berlags- und Eigentumsrecht an dem von ihm verfaßten Beitrag für das Sammelwerk: gegen Zahlung eines einmaligen honorars von 36 50 .- überlägt.

Die Fassung dieser auf der Quittung wiedergegebenen Bereinbarung läßt meiner Unficht nach eine Auslegung, nach welcher der Frageftellerin das Recht zustehen follte, die fragliche Schrift auch in anderer Beise als Beitrag zu dem Sammelwerf zu verwenden, wegen der genauen Begrenzung bes eingeräumten Berlagsrechts nicht zu. die Beröffentlichung der Schrift als Beitrag für das Sammelmert geftattet ift, ift in ber Uberlaffung bes Eigentums aber eine wesentlich prattische Wirkung nicht au finden. Es mußte daber, wie die Frageftellerin felbft schon hervorhebt, um ihr das Recht der anderweiten Berwendung ber Schrift ju gewähren, bie Uberlaffung des Urheberrechts ausdrücklich ausgesprochen sein. Daß dies, wie anzunehmen naheliegt, in der Aberlaffung des Gigentums läge, ift, wie icon erwähnt, meines Grachtens nicht ber ftandig Rebensache. Die hauptsache ift, daß es gebaut wird Fall, ef. auch Allfeld, Rommentar § 8, unter 9. Db eine und daß das Romitee fo geartet ift, daß es nicht nur baut, ftillschweigende Übertragung bes Urheberrechts, die an fich durchaus möglich, angenommen werden tann, hängt von den weiter pflegt. Begleitumftanden ab.

2. Da die deutsche Ubersetzung eines schwedischen Werkes in Deutschland die gleiche Schutbauer wie das Original hat (cf. § 2 des Urheberrechtsgesetes vom 19. Juni 1901), würde die in Frage kommende Ubersetzung der Erzählung aus ich, nicht an geschloffene Türen zu pochen. bem Schwedischen entsprechend § 29 des Urheberrechts= gefetes in Deutschland bis jum Ablauf von 30 Jahren feit dem Tode des Autors und 10 Jahren feit der erften Beröffentlichung des Werkes geschütt fein.

Das schwedische Werk selbst ift, wie ich erfahre, in Schweden hinfichtlich ber Uberfegung bis jum Ablauf von zwei Jahren nach ber erften Beröffentlichung, und wenn innerhalb diefer Frift eine Ubersetzung erscheint, bis jum Ablauf von weiteren acht Jahren geschütt, unter ber Borausfegung, daß fich ber Autor das übersetzungsrecht auf bem Titel oder an der Spite des Werkes vorbehalten hat. In Deutschland genießt bas Werf ben gleichen Schutz wie bas Original in Schweden; es murde bemnach bis gum Ablauf

Borfenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

von 50 Jahren nach dem Tode des Autors geschütt sein (cf. Berner Ubereinfunft Art. 8).

Daß der Schutz der Uberfettung des ichwedischen Wertes und ferner ber des Werkes felbft nach Ablauf einer beftimmten Frist erlischt, kann meines Erachtens nicht durch die Bereinbarung, daß der Uberfegerin das alleinige Ubersetzungsrecht übertragen ift, geandert werden, da die diesbezüglichen, oben angeführten urheberrechtlichen Bestimmungen als zwingendes Recht anzusehen find.

Endlich ift noch zu bemerken, daß das Ubersetzungsrecht im Falle des Todes der Uberfegerin auf die Erben libergeht.

Da nach § 2 des Urheberrechtsgesetes der Uberseger bezüglich der Ubersetzung als Urheber gilt, das Recht des Urhebers aber vererblich ift (cf. § 8 des Urheberrechtsgesetes), so dürfte analogerweise auch das Ubersetzungsrecht als ver= erblich anzusehen sein.

Leipzig, den 22. Dezember 1910.

Erholungsheim für deutsche Buchhändler.

(Bgl. Mr. 17, 20, 39, 40, 49, 53, 59, 63 b. Bl.)

Die letten Ausführungen über bas Erholungsheim beschäftigen sich in ber Hauptsache mit ber Ubernahme bes Erholungsheims durch den Unterftügungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen. Die Ginfender wiffen mahricheinlich nicht, daß der Unterftitzungsverein ftatutengemäß diefen Plan nicht ausführen tann. Der Unterftiigungsverein ift nur bagu ba, ben in wirkliche Not bes Lebens geratenen Rollegen Silfe gu gemahren, fei es porübergebend, fei es, in Fällen von unbeilbaren Leiben oder hohem Alter, dauernd. Diefelbe Aufgabe hat er gegenüber Witmen und Baifen verftorbener Buchhändler.

Das Erholungsheim ift jedoch nicht für frante, sondern nur für abgearbeitete, erholungsbedürftige Rollegen geplant.

Ratürlich tann der Unterftiigungsverein in Rot geratene Rollegen, die nicht frant, aber erholungsbedürftig find, ins Erholungsheim fenden, wie er überhaupt bas Beim gu ftilgen in der Lage ift. Uber das »Wie e find Unterhand= lungen in die Wege geleitet, und ich hoffe, daß einige ber herren des Unterftützungsvereins dem Romitee für das Erholungsheim beitreten.

Wer schlieflich das Erholungsheim baut, ift ja vollfondern auch den Bau unterhält und den gangen Bedanten

Borerft wird das 75 jährige Jubilaum des Unterftugungsvereins gefeiert, und reiche Gaben mogen bem Berein, ber fo überaus glangende Resultate ergielte, gufliegen. Wenn ich bann hinterher Gelber fammle, hoffe auch

Berlin, 21. März 1911.

Wilhelm Gufferott.

Bibliographie der Poetik. Von Tony Rellen (Bredeney/Rubr).

(Fortfegung gu Rr. 68 b. Bl.)

Grade, C .: Uber Metrum und Sprache vom Aliscans. Marburg 1889. 63 S.

Gradus ad parnassum, sive novus synonymorum, epithetorum, phrasium poeticarum ac versuum thesaurus. Rouen

- sive promtuarium prosodicum, syllabarum latinarum quantitatem, et synonymorum, epithetorum, phrasium, descriptionum